

Geschehen Bremen, den 25. September 1916.

Unteranfrage.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
 - 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr J. Lauts,
 - 3) der mir persönlich bekannte Schuhmachermeister, Herr Johann Heinrich Ahlers, wohnhaft Große Johannisstraße Nr. 125, hier,
 - 4) der mir persönlich bekannte Schuhmachermeister, Herr Carl Wilhelm Bormann, wohnhaft Berlinerstraße Nr. 18, hier,
 - 5) der mir persönlich bekannte Rüper, Herr Johann Heinrich Kahrz, wohnhaft Grambkerstraße Nr. 42, hier,
 - 6) der mir persönlich bekannte Schuhmachermeister, Herr Julius Beuermann, wohnhaft Schwanenstraße Nr. 17, hier,
- zu 3) bis 6) als Vertreter der Sterbekasse „Die Liebe“.

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

§ 1.

Die Sterbekasse „Die Liebe“ verkauft an den Bremischen Staat ihr in dem beigehefteten Lageplane vom 8. August 1916 mit a b c d e bezeichnetes, rot umrandetes Grundstück Heißenbüttelsgang Nr. 1 in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staate am 2. Januar 1917 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 3700 M, in Buchstaben: Dreitausendsiebenhundert Mark, zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung. Der Kaufpreis ist vom Lieferungs- bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 4.

Von dem Kaufpreise werden zwei vom Hundert ohne Verzinsung so lange einbehalten, bis die Verkäuferin nachweist, daß sie die Reichswertzuwachssteuer bezahlt hat.

§ 5.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staate bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist alsdann verpflichtet, der Verkäuferin den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe, die Kosten der Eigentumsübertragung sowie die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Wessels**
 (gez.) **J. Lants**
 (gez.) **Julius Benermann**
 (gez.) **J. H. Ahlers**
 (gez.) **E. Bormann**
 (gez.) **J. H. Nahr**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.) (gez.) **Dr. Sander.**

2. Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft.

Durch Gesetz vom 28. November 1915 (Gesetzbl. S. 274) ist bestimmt, daß die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die Kammer für Landwirtschaft gewählten Mitglieder der Kammer erst mit dem 31. Dezember 1916 und dem 31. Dezember 1919 ausscheiden. Unter Berufung auf die Kriegslage hat die Kammer für Landwirtschaft den Senat ersucht, durch Sondergesetz die Wahlperiode der Mitglieder der Kammer um ein weiteres Jahr zu verlängern. Der Senat hält den Wunsch der Kammer für Landwirtschaft für berechtigt und ersucht daher die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem nachfolgenden Gesetzentwurfe.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die Kammer für Landwirtschaft gewählten Mitglieder der Kammer scheiden erst mit dem 31. Dezember 1917 und dem 31. Dezember 1920 aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
 und bekannt gemacht am 1916.

1. Gewerbe-
 2. Wahlen zur Kreis-
 des Bremerischen Land-

1. Gewerbe-

Der Senat
 Behörde für das
 im allgemeinen m
 Unterrichts und e
 und an der fl. F
 übrigen vorbehält,
 unter dem in B
 die dafür erforder
 (Sp. 117), geg
 gefunden hat. D
 im Einvernehmen
 anlassen und dem
 Beschlüsse beizutru

In ihren
 Gewerbe-
 lungen und
 Museums (K
 zu trennen m
 umzuwandeln (B
 die Bürgerchaft
 Prüfung der Fo
 gleich den Sen
 Organisations
 Nachdem der L
 empfehlen wird
 dem ihr erteilt
 Zunächst
 dringlich die i
 der Verhandlun
 Trennung ang
 muß. Schon
 daß im Haupt
 sog. Aktfaal in
 in einigen zur
 Wall 112 habe
 Trennung und